

BVGer E-7759/2010 vom 31. Januar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7759_2010

FR: TAF E-7759/2010 du 31 janvier 2011

IT: TAF E-7759/2010 del 31 gennaio 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann vorliegend aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden. Nach erfolgter amtlicher Übersetzung sind die Rechtsbegehren bekannt und hinreichend begründet. Der vorliegende Entscheid ergeht in deutscher Sprache (vgl. Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Vorbringen sind glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.4

Bei dieser Entscheidung gelten für die Erteilung einer Einreisebewilligung restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.-g. S. 131 ff.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der

letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung wird ausgeführt, der Beschwerdeführer mache geltend, er sei in den Jahren 2006 und 2007 von bewaffneten Unbekannten beziehungsweise der Karuna-Gruppe wegen seiner Brüder bedroht und behelligt worden. Diesbezüglich würden zwischen den zahlreichen schriftlichen Eingaben der Beschwerdeführenden und der mündlichen Anhörung des Beschwerdeführers verschiedene Ungereimtheiten bestehen. Im Schreiben vom 26. Januar 2007 sei vorgebracht worden, der Beschwerdeführer sei zwei Mal entführt und jeweils gegen Bezahlung eines Lösegeldes wieder freigelassen worden. Weiter hätten die Beschwerdeführenden im Jahre 2009 noch geltend gemacht, der Beschwerdeführer würde nach wie vor Drohungen sowie Lösegeldforderungen erhalten und müsse deshalb ständig den Aufenthaltsort wechseln. Ausserdem sei er im Jahre 2008 anlässlich eines Round-up zusammen mit mehreren Personen mitgenommen und misshandelt worden. Keiner dieser Vorfälle habe der Beschwerdeführer indes anlässlich der Anhörung vorgetragen. Vielmehr habe er ausgesagt, er habe letztmals im Jahre 2007 mit der Karuna-Gruppe Probleme gehabt. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Situation in den schriftlichen Eingaben übersteigert und nicht wahrheitsgetreu dargelegt habe. Weiter verweist die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung auf die veränderte Situation in Sri Lanka. Dazu führt sie aus, der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und der separatistischen LTTE sei im Mai 2009 mit der Niederlage der Organisation zu Ende gegangen. Damit befinde sich das ganze Land erstmals seit 1983 wieder unter Regierungskontrolle. Obwohl der Staat vieles daran setze, ein Wiedererstarken der LTTE zu verhindern und aktiv nach ehemaligen Mitgliedern der oppositionellen Organisation suche, habe sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage verbessert. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer kein Gefährdungsprofil aufweise, seien die geltend gemachten Behelligungen durch die Karuna-Gruppe nicht einreiserelevant. Auch gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin oder das gemeinsame Kind irgendwelche einreiserelevante Nachteile erlitten hätten. Überdies sei dem Beschwerdeführer Mitte 2008 ein neuer Reisepass ausgestellt worden, was gegen ein ernsthaftes und aktuelles Verfolgungsinteresse des srilankischen Staats spreche. Schliesslich könne der Beschwerdeführer auch aus dem Umstand, dass ein Bruder gewaltsam ums Leben gekommen und ein weiterer Bruder unbekanntes Aufenthaltsort sei, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Beschwerdeführenden seien daher nicht schutzbedürftig. An diesem Schluss würden auch die eingereichten Dokumente nichts zu ändern vermögen.

E. 5.2

In der Eingabe vom 25. Oktober 2010 machen die Beschwerdeführenden geltend, das BFM verkenne die allgemeine Lage in Sri Lanka. Weiter verweisen sie in der Eingabe vom 25. November 2010 auf die geschichtliche Entwicklung der ethnischen Verfolgung in Sri Lanka sowie die aktuelle dortige Lage und führen aus, sie selbst seien Opfer interner Vertreibungen. Zudem gebe es immer noch grundlose Verhaftungen, Plünderungen und es würden Personen verschwinden. Der Beschwerdeführer selbst werde nach wie vor von unbekanntes Personen bedroht. Als Beweismittel wurden - jeweils in Kopie - mehrere englischsprachige Zeitungsausschnitte eingereicht.

E. 5.3

Vorweg ist nicht in Abrede zu stellen, dass die allgemeine Situation für die Tamilen insbesondere im Norden und Osten Sri Lankas während des langjährigen Bürgerkriegs sehr schwierig war. Namentlich gab es eine Vielzahl von Gewaltereignissen, Entführungen und "Killings". Insofern wird nicht bestritten, dass die Beschwerdeführenden und insbesondere der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Schweres erlebt haben. Überdies ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer mehrmals kontrolliert und auch für kurze Zeit festgenommen wurde. Indes ist ihm gemäss seinen Angaben seit November 2007 bis heute nichts Nachteiliges im Sinne des Asylgesetzes widerfahren. Allfälligen einmaligen Belästigungen kommen jedenfalls bereits aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter im Sinne von Art. 3 AsylG zu. Weiter ist mit dem BFM festzustellen, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka entgegen der von den Beschwerdeführenden vertretenen Ansicht seit Mitte 2009 sukzessive verbessert hat. Die Tamilen können sich im Land freier bewegen, es wurden wichtige Verbindungswege wieder dem Verkehr übergeben und das restriktive Passsystem für Aus- und Einreisen nach Jaffna wurde abgeschafft. Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass den Beschwerdeführenden, insbesondere dem Beschwerdeführer, in den vergangenen drei Jahren nichts Nachteiliges im Sinne von Art. 3 AsylG mehr widerfahren ist, ist davon auszugehen, dass sie in ihrer Heimatregion keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu befürchten haben. So-dann genügt allein die Angst vor einer allfällig künftig möglichen Bedrohung nicht, um auf das Vorliegen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu schliessen.

E. 5.4

Den Beschwerdeführenden ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige, asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzutun. Ein weiterer Verbleib im Heimatland ist ihnen deshalb zuzumutbar. An diesem Schluss vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Das BFM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)